

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

**EU-Staatsbürgerschaft ukrainischer Flüchtlinge und Einwanderer
und**

ANTWORT

der Landesregierung

In den letzten Monaten waren zahlreiche ukrainische Bürger angesichts des Krieges in ihrem Heimatland gezwungen, in andere Länder zu fliehen. In dieser auch von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern immer wieder als „dynamisch“ bezeichneten Situation hatten viele dieser Menschen das Glück, im neuen Gastland auf bereits bestehende, zum Teil große ukrainische Gemeinschaften zu treffen und von diesen aufgenommen zu werden.

1. Wie viele Personen aus der Ukraine, die seit Kriegsausbruch Ende Februar 2022 nach Mecklenburg-Vorpommern kamen, haben neben der ukrainischen auch eine EU-Staatsbürgerschaft (bitte nach Möglichkeit genau auflisten nach Staatsbürgerschaften, Dauer der Staatsbürgerschaft, Alter, Geschlecht)?
Ab wann besitzt dieser Personenkreis Anspruch auf soziale Leistungen des deutschen Staates?

Zu Teilfrage 1

Auf Anfrage hat das für das Ausländerzentralregister zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt, dass eine Zuarbeit von dort in Ermangelung einer ausreichenden Datenlage im Ausländerzentralregister nicht erfolgen kann.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben durch die Landesregierung statistisch nicht erfasst werden. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle seit Kriegsbeginn aus der Ukraine eingereisten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten händisch zu überprüfen. Dabei handelte es sich zum Stichtag 19. Juni 2022 um insgesamt 20 713 Personen.

Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Zu Teilfrage 2

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Sozialleistungen für Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, die seit Ausbruch des Krieges in ihrer Heimat im Februar 2022 nach Mecklenburg-Vorpommern kamen, richten sich grundsätzlich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen in den unterschiedlichen Rechtsbereichen. Da die Frage wenig differenziert ist, ist eine weitergehende Beantwortung wegen des Umfangs der Sozialleistungen, die in den verschiedensten Ressorts und zum Teil beim Bund angesiedelt sind, nicht möglich.

2. Wie viele Personen aus der Ukraine, die bereits vor dem Kriegsausbruch Ende Februar 2022 in Mecklenburg-Vorpommern gelebt haben, haben neben der ukrainischen auch eine EU-Staatsbürgerschaft (bitte nach Möglichkeit genau auflisten nach Staatsbürgerschaften, Dauer der Staatsbürgerschaft, Zeitpunkt der Einwanderung, Dauer des Aufenthalts, Alter, Geschlecht)?
Seit wann besitzt dieser Personenkreis Anspruch auf soziale Leistungen des deutschen Staates?

Zu Teilfrage 1

Auf Anfrage hat für das Ausländerzentralregister zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt, dass eine Zuarbeit von dort in Ermangelung einer ausreichenden Datenlage im Ausländerzentralregister nicht erfolgen kann.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben durch die Landesregierung statistisch nicht erfasst werden. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle bereits vor Kriegsbeginn aus der Ukraine stammenden Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten händisch zu überprüfen. Dabei handelte es sich zum Stichtag 28. Februar 2022 um insgesamt 4 269 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Zu Teilfrage 2

Es wird auf die Antwort zu Teilfrage 2 der Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Ukrainer beziehen nach Kenntnis der Landesregierung staatliche Leistungen (ALG I oder ALG II, Kindergeld, Zuwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc.; bitte genau auflisten nach Altersgruppe, Art und Dauer des Leistungsempfangs)?
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Ausgaben für diesen Personenkreis im Bereich der abgefragten staatlichen Leistungen seit Beginn des Jahres (bitte tabellarisch nach Monat und Höhe der Ausgaben sowie, sofern möglich, nach Kommunen und Land differenziert darstellen)?
 - Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die im Regelfall anfallenden Kosten der Kommunen für einen erwachsenen ukrainischen Flüchtling, der bis dato keiner Arbeit nachgehen kann (bitte beispielhaft darstellen)?
 - Wie gestaltet sich der seit Juni für ukrainische Flüchtlinge mögliche Statuswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das Sozialgesetzbuch (bitte Kenntnis der Landesregierung über den allgemeinen Prozess und bisher feststellbare Probleme wiedergeben)?

Zu 3

Auf die nachfolgende Übersicht zu ukrainischen Kriegsvertriebenen, die in Mecklenburg-Vorpommern leben und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhielten, wird verwiesen. Differenzierte Angaben nach Altersgruppe und Dauer des Leistungsbezuges liegen der Landesregierung nicht vor.

Stichtag	29. März 2022	29. April 2022	31. Mai 2022
Anzahl unkrainischer Kriegsvertriebener im Leistungsbezug nach AsylbLG	> 4 959*	16 615	19 175

* Zum 29. März 2022 wurden von der Hansestadt Rostock 807 Bedarfsgemeinschaften gemeldet.

Bezüglich eines Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II liegen der Landesregierung neben den Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit zur Anzahl der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit keine Angaben vor.

Insoweit wird auf die Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit verwiesen, die unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html>, dort unter: „Berichterstattung zu den Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und dem dortigen Tabellenanhang öffentlich zugänglich ist.

Die begehrte Übersicht über die Kindergelddaten liegt der Landesregierung nicht vor. Für die Gewährung des Kindergeldes ist gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem BZSt zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Die Familienkassen unterliegen insoweit der Fachaufsicht des BZSt.

Zu a)

Differenzierte Zahlen für den Leistungsbezug der ukrainischen Kriegsvertriebenen liegen bei den Leistungsbehörden nicht flächendeckend vor. Hinzu kommt, dass die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Kosten der sozialen Betreuung aktuell nicht vollständig ermittelt werden können, da diese erst im Laufe des Jahres vollständig abrechenbar sind. Insbesondere Leistungen nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) werden nachträglich, d. h. zeitversetzt, abgerechnet.

Hinsichtlich des Bezuges von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II sowie Kindergeld wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu b)

Im Regelfall fallen für einen nicht erwerbstätigen, erwachsenen ukrainischen Kriegsvertriebenen durchschnittliche Kosten in folgender Höhe an:

Bei Leistungsberechtigung nach:	Leistung pro Monat
- Asylbewerberleistungsgesetz	990 Euro
- Sozialgesetzbuch, Zweites Buch	210 Euro
- Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch	1 220 Euro

Anmerkungen:

1. Die den Kommunen nach dem SGB II bzw. SGB XII entstehenden Kosten werden ihnen nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vollumfänglich erstattet. Daher verbleiben auch die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 6 bis 8 SGB II bzw. Bundesbeteiligungen gemäß § 46a SGB XII.
2. Soweit ukrainische Kriegsvertriebene mangels der Verfügbarkeit von dezentralem Wohnraum und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in Not- oder Flüchtlingsunterkünften untergebracht werden, können höhere Kosten entstehen.

Darüber hinausgehende Informationen zu anfallenden Kosten liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu c)

Die Regelung zum Wechsel von hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine vom AsylbLG in das SGB II oder SGB XII ist zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Voraussetzung ist, dass die aus der Ukraine geflüchteten Personen einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz beantragt haben, im Ausländerzentralregister erfasst wurden und die sonstigen Voraussetzungen für Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII erfüllen.

Für Personen, denen vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung auf § 24 AufenthG ausgestellt wurde und die im Mai 2022 AsylbLG-Leistungen erhalten haben, gilt der SGB-II-Antrag zum 1. Juni bis zum 31. August 2022 als gestellt. Sie müssen für eine Bewilligung dennoch die weiteren, für eine Berechnung und Auszahlung der Leistungen erforderlichen Angaben nach dem SGB II machen und mitwirken.

Für Personen, die schon vor dem 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel erfüllen, weil sie schon im Mai eine Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Mai Leistungen nach AsylbLG beziehen, besteht bis spätestens zum 31. August weiterhin ein nachrangiger AsylbLG-Anspruch nach § 18 AsylbLG, bis das Jobcenter seine Leistungsbewilligung anzeigt und die Zahlung beginnt. In der Regel erfolgt dies mit Beginn des Folgemonats nach Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen, unabhängig von den gesetzlich geregelten Erstattungsansprüchen der Leistungsträger untereinander. Nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter ist für einen Großteil dieses Personenkreises der Rechtskreiswechsel in das SGB II zum 1. Juni 2022 weitestgehend problemfrei erfolgt.

Ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, wenn das Jobcenter den Beginn seiner laufenden Zahlung für den Folgemonat ankündigt. Der AsylbLG-Träger hat dann Erstattungsansprüche gegen das jeweilig zuständige Jobcenter und das Jobcenter zahlt der leistungsberechtigten Person die Differenz zwischen SGB II-Leistungsansprüchen und Leistungen nach dem AsylbLG nach.

In Vorbereitung des Rechtskreiswechsels erfolgten intensive Abstimmungen der Kommunen und Jobcenter. Wesentliche Herausforderungen lagen in der kurzen Zeit von der Veröffentlichung der gesetzlichen Regelung bis zur Wirksamkeit, insbesondere in der Beibringung notwendiger Unterlagen und der im Verhältnis zur verbleibenden Zeit hohen Fallzahl.

Für Anträge, welche ab dem 1. Juni 2022 durch erst ab diesem Zeitpunkt nach Deutschland Gefüchtete gestellt werden, sind die Regelverfahren anzuwenden.

4. Wie viele der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Ukrainer gehören nach Kenntnis der Landesregierung der Gesamtminorität Sinti und Roma an (bitte aufschlüsseln nach dem prozentualen Anteil und den absoluten Zahlen)?
 - a) Wie hat sich diese Zahl seit Jahresbeginn entwickelt?
 - b) Wie viele Personen dieser Gruppe beziehen nach Kenntnis der Landesregierung staatliche Leistungen (bitte genau auflisten nach Dauer, Höhe und Art der Leistungen)?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf Anfrage hat das für das Ausländerzentralregister zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt, dass eine Zuarbeit von dort in Ermangelung einer ausreichenden Datenlage im Ausländerzentralregister nicht erfolgen kann.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Angabe zu einer ethnischen Volkszugehörigkeit freiwillig ist und durch die Landesregierung statistisch nicht erfasst wird.

5. Wie viele der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Gesamtminorität Sinti und Roma haben nach Kenntnis der Landesregierung einen oder keinen festen Wohnsitz?
 - a) Wie verteilt sich diese Gruppe auf Mecklenburg-Vorpommern (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten)?
 - b) Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung im Zuge der ukrainischen Fluchtbewegung Probleme bei der Unterbringung von größeren ukrainischen Sinti- und Roma-Familien?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.